



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

χ. ρ.: Vom deutschen Reichstage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Tom deutschen Reichstage.

Berlin, 11. März.

Erquicklich ist der Rückblick auf die parlamentarischen Verhandlungen in diesem ganzen Winter noch nicht gewesen; die Stimmung des gegenwärtigen Augenblickes aber ist noch weit ungemüthlicher, als in irgend einem Zeitpunkte vorher. Und doch vollzieht sich gerade in diesem Augenblicke der bedeutsamste legislatorische Fortschritt in der innern Organisation des Reichs seit der Errichtung der Verfassung! Was ist der Grund der allgemein empfundenen Unbehaglichkeit? Zunächst wohl der Umstand, daß das Gesetz wegen Regelung der Stellvertretung des Reichskanzlers, welches in der letzten Zeit die Situation beherrschte, keine der politischen Parteien befriedigt, aber auch von keiner, welche ihre besonderen Interessen einer auf der Hand liegenden Nothwendigkeit unterzuordnen versteht, abgelehnt werden konnte. Diese Nothwendigkeit, nämlich die Möglichkeit einer Vertretung des Reichskanzlers in allen seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten zu schaffen, war so selbstverständlich, daß alles Reden darüber von vornherein überflüssig erschien. Die Frage konnte nur das Wie der Regelung der Vertretung sein. Auch darüber hätte ein großer principieller Streit kaum entbrennen können, wenn man die beabsichtigte Einrichtung lediglich als das genommen hätte, was sie dem Wortlaute und den Motiven nach sein sollte, als eine bloße Stellvertretung des Kanzlers. Der vielberufene § 3 der Vorlage, nach welchem der Reichskanzler auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit selbst in die Geschäfte eingreifen kann, hätte unter diesem Gesichtspunkte keine Bedenken erregen können. Dieselben waren erst eigentlich begründet, wenn man die Stellvertreter als selbstständige Minister auffaßte. Alsdann freilich mußte sich die vielumstrittene Frage erheben: Ob Ministerkollegium oder Alleinherrschaft eines Ministerpräsidenten.

Lediglich dieser Umstand, daß in die Verhandlung Forderungen und Beschwerden hineingetragen wurden, die strenggenommen mit dem Wortlaute des Gesetzentwurfes nicht in nothwendiger Verbindung standen, hat der Debatte über die Stellvertretungsvorlage ihre große politische Bedeutung gegeben. Es wurde einmal Abrechnung gehalten über die bisherige Entwicklung der Organisation der Reichsverwaltung, und andererseits wurde eine Perspektive eröffnet für den Gang dieser Entwicklung in der Zukunft. Die Frage der Errichtung selbstständiger Reichsministerien ist so alt wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes. So oft diese Forderung von den gemäßigt liberalen Parteien erhoben worden ist, hat man ausdrücklich betont, daß die Selbstständigkeit nicht im Sinne einer atomistischen Zersplitterung der Zentralverwaltung des Reichs in einzelne hermetisch gegeneinander abgeschlossene und vollkommen

gleichberechtigte Ressorts zu verstehen sei. Niemals ist ein Zweifel darüber gelassen worden, daß man dem Reichskanzler, im Unterschiede von der von Fürst Bismarck so oft beklagten Machtlosigkeit des preussischen Ministerpräsidenten, durchaus die maßgebende Oberleitung der Gesamtpolitik erhalten wolle. Nur in der Richtung verlangte man die Selbstständigkeit der Chefs der einzelnen Verwaltungszweige verfassungsmäßig fixirt, daß dieselben in Gemeinschaft mit dem Reichskanzler die konstitutionelle Verantwortlichkeit würden zu tragen haben. Und war diese Forderung vom Standpunkte der Volksvertretung aus nicht von jeher berechtigt? Ist sie nicht in dieser Berechtigung gerade in letzter Zeit durch die Thatfachen aufs Nachdrücklichste bestätigt worden? Der Kanzler erklärte bei der Berathung der Steuervorlagen, daß er für dieselben die volle Verantwortlichkeit nicht tragen, sie vielmehr dem preussischen Finanzminister zuschieben müsse. Eine Verantwortlichkeit des preussischen Finanzministers gegenüber dem Reichstage aber kennt die Reichsverfassung nicht. Und ist denn diese Verantwortlichkeit wirklich eine doktrinäre Schrulle, wie man sie von gewisser Seite so gern darstellt? Ist es denn für das öffentliche Wohl wirklich so gleichgültig, ob der thatsächliche oberste Leiter eines wichtigen Verwaltungszweiges sich in seiner Handlungsweise nur durch das bürokratische Pflichtbewußtsein bestimmen läßt, ohne von bestimmten politischen Grundsätzen getragen zu sein, ohne sich dem in der Reichsvertretung zum Ausdruck gelangenden Willen des Volkes gegenüber irgendwie verantwortlich zu wissen?

Es war nur natürlich, daß diese Angelegenheit in einem Augenblicke, da die Fiktion eines die gesammte konstitutionelle Verantwortlichkeit allein tragenden Reichskanzlers durch den bedauerlichen Gesundheitszustand des Fürsten Bismarck so brutal zerstört ist, in ihrer ganzen Ausdehnung aufs Neue zur Verhandlung kam. Aber einerseits hat Fürst Bismarck sich mit der Idee der Reichsministerien auch heute noch nicht befreundet, andererseits traten die Mittelstaaten derselben mit jener Schroffheit entgegen, die ihnen in der Betonung ihres partikularistischen Standpunktes eigen ist, sobald sie von preussischer Seite keine Zurechtweisung zu befürchten haben. Es wäre unnütz, die Argumente, welche in diesem Kampfe ins Feld geführt wurden, des Breiteren zu entwickeln. Klar war von vornherein, daß eine Ausgestaltung der Stellvertretungsvorlage im Sinne der Errichtung von Reichsministerien nicht durchzusetzen war. Klar war andererseits, daß die Möglichkeit einer vollen Stellvertretung des Kanzlers geschaffen werden mußte — was blieb unter diesen Umständen Anderes, als den Gesetzentwurf einfach anzunehmen? Die national-liberale Partei hat sich das zwecklose Vergnügen der Stellung von Amendements versagt, ebenso die konservativen Parteien, und so ist das Gesetz mit einer recht anständigen Majorität durchgegangen.

Vielleicht ist die resignirte Stimmung, in welcher die Freunde einer gefunden konstitutionellen Entwicklung des Reichs ihr Votum abgaben, doch nicht ganz berechtigt. Das Gesetz erhält gegenüber dem gegenwärtigen Zustande auf alle Fälle keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung. Es wird wie der Abg. von Treischke es richtig bezeichnete, in Zukunft nicht mehr möglich sein mit der konstitutionellen Verantwortlichkeit Verstecken zu spielen. Damit mag man sich einstweilen zufrieden geben. Daß auf dem Boden des neuen Zustandes verantwortliche Ministerien sich herausbilden können, wird Niemand bestreiten. Warten wir also ab, ob nicht die Praxis sensim sine sensu ins Leben ruft, was man der Theorie so hartnäckig versagte.

Mehr übrigens, als durch die Stellvertretungsvorlage selbst, wurde die Unbehaglichkeit der Situation durch eine eigentlich ganz außerhalb liegende

Angelegenheit, nämlich durch die Frage der Personalunion von preussischen Ministerien mit den entsprechenden „Ämtern“ des Reichs veranlaßt. Nicht eigentlich der Sache selbst wegen; denn wie laut auch aus den Kreisen der Partikularisten heraus über diese „Verpreußung“, über diese definitive Konstituierung des Einheitsstaats gezeitert ward, es handelt sich um ein in verschiedenen Verwaltungszweigen thatsächlich längst bestehendes Verhältniß, welches auch der eifersüchtigste Wächter über die „Rechte der Einzelstaaten“ im Bundesrathe nicht mehr zu beseitigen denken kann. Die einzige Tautel, welche man noch durchsetzen konnte, war die Bestimmung, daß eine Vertretung des Reichskanzlers durch die einzelnen Ressortchefs nur in denjenigen Zweigen zulässig sein soll, wo das Reich eine eigene Verwaltung besitzt, während für die dem Reichskanzler obliegenden Aufsichtsfunktionen eine derartige Vertretung ausgeschlossen wird. Mit anderen Worten: die eigene Verwaltung des Reichs darf durch preussische Minister versehen werden, die Aufsicht des Reichs über die Einzelstaaten aber nicht. Man mag für diese Konzession an das mittelstaatliche Selbstgefühl Billigkeitsgründe anführen, obschon die Scheidung im Interesse des Reiches nicht gelegen ist. Jedensfalls hat man sie zur Zeit nicht tragisch genommen. Dagegen knüpfte sich eine bis jetzt nicht gehobene Mißstimmung an einen Punkt, über welchen eigentlich alle Welt einverstanden war, nämlich an den Plan der Vereinigung der Finanzleitung des Reichs und Preußens in derselben Hand. Hier traten sofort wieder die unvermittelten Gegenätze in den Vordergrund, welche die neuliche Steuerdebatte zum Ausdruck gebracht hatte. Fürst Bismarck sprach von einem vitiosen Zirkel, aus dem das Problem der Steuerreform nicht herauskomme; aber die Darstellung der von nationalliberaler Seite geforderten konstitutionellen Garantien, auf Grund welcher er diesen Zirkel konstruirte, war wenig zutreffend, zum mindesten sehr übertrieben. Der Kanzler machte in diesen Punkten ein wenig den Eindruck des Mannes, der nicht verstehen will.

So ist die Stellvertretungsdebatte vorübergegangen, ohne daß die Steuerreformangelegenheit auch nur ein Haar breit weiter gerückt ist. Der Schwerpunkt scheint nunmehr wieder in die bereits halb eingefärbten Steuervorlagen fallen zu sollen, nicht um dieselben aufzuwecken, sondern um an ihr Begräbniß irgendwelchen positiven Akt des Reichstages anzuküpfen. Noch geben wir die Hoffnung nicht auf, daß die dringende Nothwendigkeit, eine Lösung der Steuerfrage zu finden, sich schließlich stärker erweisen wird, als alle die kleineren und größeren Verstimmungen, die sich in der jüngsten Zeit oft recht drastisch Luft gemacht haben, die aber dem diesseits der Koulissen Stehenden ein psychologisches Räthsel bleiben. —

Neben dem Stellvertretungsgezet hat die Novelle zur Gewerbeordnung sammt dem Gesetzentwurf wegen Errichtung von Gewerbegerichten den Reichstag beschäftigt. Die Novelle will die in der Regelung des Lehrlingswesens und der Fabrikarbeiter praktisch hervorgetretenen Mängel beseitigen. Im Ganzen geht ihre Tendenz dahin, die Zügel etwas straffer anzuziehen. Auch die Vorlage über die Gewerbegerichte entspricht einem allgemein empfundenen Bedürfnisse, welches durch die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nur sehr unvollkommen befriedigt wird. Näher auf die Entwürfe, welche zu den besten Früchten der Session zählen werden, einzugehen, wird sich erst empfehlen, wenn dieselben aus der Kommissionsberathung zurückgelangt sind.

X. 9.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. V. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Herrmann in Leipzig.